

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

46. Stück, 23.04.1910

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVII. Band. (Ausgegeben den 23. April 1910.) 46. Stück.

Inhalt:

- N^o 76. Verordnung vom 6. April 1910, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten auf einen Teil der Gemeinde Essen.
- N^o 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. April 1910, betreffend die Änderung der Bekanntmachung zur Bekämpfung der Daffelplage vom 11. März 1910.
- N^o 78. Verordnung vom 15. April 1910, betreffend Ausführung der Reichsgewerbeordnung.

N^o 76.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten auf einen Teil der Gemeinde Essen.

Oldenburg, den 6. April 1910.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung



von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, nach erfolgter Zustimmung der Gemeindevertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der durch die Gesetze vom 27. April 1897 und 7. November 1904, betreffend Abänderung dieses Gesetzes, festgestellten Fassung, wird auf denjenigen Teil der Gemeinde Essen für anwendbar erklärt, welcher begrenzt wird:

im Norden durch die Nordgrenze der Parzellen 51, 52 und 213/49 Flur 15,

im Osten durch die Landesgrenze,

im Süden und Südosten durch die Südgrenze der Parzellen 44 und 152/68 der Flur 15 und durch die Landesgrenze,

im Westen und Nordwesten durch die Westgrenze der Parzelle 213/49 Flur 15, die Nordwestgrenze der Parzellen 103, 104, 105, 183/107 und 176/108 Flur 15, durch die Staatschauffee und Eisenbahn bis zur Nordgrenze der Parzelle 120/24 Flur 13, durch den an dieser Stelle beginnenden Weg nach dem Gutshause des Gutes Behr bis zur Südwestecke der Parzelle 59 Flur 13, durch die Grenze zwischen den Parzellen 59 und 149/58 und 147/46 Flur 13 und durch die Westgrenze der Parzellen 47 und 44 Flur 13.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insigniels.

Gegeben Oldenburg, den 6. April 1910.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.



N^o. 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Änderung der Bekanntmachung zur Bekämpfung der Daffelsliegenplage vom 11. März 1910.

Oldenburg, den 9. April 1910.

Der § 1 der Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Bekämpfung der Daffelsliegenplage vom 11. März 1910 wird dahin geändert, daß hinter „Im Gebiet des Wesermarsch-Herdbuchvereins“ die Worte „mit Ausnahme der Gemeinde Dedesdorf“ eingefügt werden.

Oldenburg, den 9. April 1910.

Ministerium des Innern.

Scheer.

Gilers.

N^o. 78.

Berordnung, betreffend Ausführung der Reichsgewerbeordnung.

Oldenburg, den 15. April 1910.

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

verordnen im Anschlusse an die zur Ausführung der Reichsgewerbeordnung erlassenen Verordnungen im Einverständnisse mit der Reichsregierung was folgt:

Einziger Artikel.

Die den Polizeibehörden und unteren Verwaltungsbehörden sowie den höheren Verwaltungsbehörden durch die im § 155 Absatz 3 der Reichsgewerbeordnung angeführten Bestimmungen übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten werden für die auf oldenburgischem Gebiet sich befindenden Betriebe der Marineverwaltung auf die den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen und zwar

- a. die Befugnisse und Obliegenheiten der Polizei- und unteren Verwaltungsbehörden
- 1) für die Betriebe der Werft Wilhelmshaven auf das Werftdepartement des Reichs-Marine-Amts,
 - 2) für den Betrieb des Bekleidungsamts Wilhelmshaven auf das Verwaltungsdepartement des Reichs-Marine-Amts,
 - 3) für die Betriebe des Artillerie- und Minendepots Wilhelmshaven auf die Marindepotinspektion Wilhelmshaven,
 - 4) für die Betriebe der Garnison- und Garnisonbauverwaltung Wilhelmshaven auf die Marineintendantur Wilhelmshaven,
- b) die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörden für alle vorgenannten Betriebe auf den Herrn Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 15. April 1910.

(Siegel.)

Friedrich August.

Scheer.

Gilers.